

§. 2.

Das Fertigen neuer bergleichen Kleider und das Umändern darf allein in den Wohnungen ihrer Kunden, für deren Hausbedarf und gegen Tagelohn, geschehen.

§. 3.

An dem Ausbessern alter Kleidungsstücke der §. 1. gedachten Art sind sie aber auch in ihren eigenen Wohnungen nicht zu behindern.

§. 4.

Der Unterrichts-Ertheilung im Schneidern dürfen sie nur in so fern, als sich dazu, bei ihrer Arbeit ums Tagelohn, in den Wohnungen ihrer Kunden Gelegenheit darbietet, oder bei öffentlichen Unterrichts-Anstalten sich unterziehen.

§. 5.

Bei Überschreitung vorstehender Bestimmungen, von Seiten der mit Schneider-Arbeit sich beschäftigenden Frauenspersonen, findet gegen dieselben das, in den General-Innungs-Artikeln vom 8ten Januar 1780. Cap. III. §. 28. vorgeschriebene Verfahren Statt, wonach zwar den Innungen, bei Vermeidung ersten Einsehens, untersagt ist, Pfuscher und Störer eigenmächtig aufzuheben, dagegen ihnen, auf Anzeige bei der Obrigkeit, unter welche die Pfuscher gehören, oder in deren Bezirke sie über dem Pfuschen betreten werden, die Hülfe gegen dieselben nicht versagt, vielmehr ohne alle Weislaufigkeit und Verhängung einigen Processus, befundenen Umständen nach, durch Hinwegnehmung der Waaren oder des Handwerkszeuges, auch Geld- und andre Strafen, schleunige Justiz administrirt werden soll.

Nach gegenwärtigem Mandate, welches, in Gemäßheit des Generale vom 13ten Juli 1796. und des Mandats vom 9ten März 1818. §. 4. bekannt zu machen ist, und gegen dessen Vorschriften entgegengesetzte Bestimmungen in den Special-Innungs-Artikeln einzelner Schneider-Innungen mit Erfolg nicht anzulegen sind, haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.